

Umzug der Zahnarztpraxis-GbR: Widerspruchsrecht, Gesellschafterhaftung und Scheingesellschafter nach MoPeG

Personengesellschaftsrecht (GbR-Recht nach MoPeG-Reform)

Haftung von Gesellschaft und Gesellschaftern

Widerspruch gem. § 715 IV BGB

Rechtsscheinhaftung

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- A, B und C: Zahnärzte, Gesellschafter der „Praxis für Zahngesundheit“ (P), einer GbR; im Gesellschaftsvertrag ist Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung vereinbart.
- D: Zahnarzt; soll ab 1.8.2023 als Angestellter der GbR mitarbeiten.
- V: Bekannter des B, Eigentümer der gemieteten Räume.

Geschehen

Fall „Umzugsentscheidung und Mietvertrag“

- Die Praxis läuft gut; A, B und C sind sich grundsätzlich einig, in größere Räume umzuziehen.
- A und B haben ein passendes Objekt im Auge: Räumlichkeiten von V, ortsüblich und angemessen, etwa zwei Kilometer vom bisherigen Standort entfernt in günstiger Lage.
- C lehnt ab, da sich sein Arbeitsweg verlängern würde, und erklärt gegenüber A und B Widerspruch.
- B hält den Widerspruch für willkürlich und gesellschaftsschädigend.

- A schließt am 15.2.2023 namens der GbR mit V den Mietvertrag; die neuen Räume werden zum 1.4.2023 bezogen.

Fall „Ausscheiden des C und Anstellung des D“

- C scheidet zum 1.6.2023 wirksam aus der GbR ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Vorbemerkung: Die Lösung legt das durch das MoPeG geänderte Personengesellschaftsrecht zugrunde (vgl. Bachmann NJW 2021, 3073; Wertebuch JZ 2023, 78).

A. Anspruch des V gegen die GbR P auf Zahlung von 1.500 EUR

Obersatz: Der Anspruch könnte sich aus §§ 280 I, 241 II BGB iVm dem Mietvertrag oder aus § 823 I BGB ergeben.

I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis - Wirksamkeit des Mietvertrags trotz Widerspruchs

Definition: Nach § 715 IV BGB unterbleibt eine Geschäftsführungsmaßnahme, wenn ein Gesellschafter widerspricht; § 720 III 2 BGB stellt klar, dass eine Beschränkung der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam ist.

Streitstand zur Pflichtwidrigkeit des Widerspruchs: Pflichtwidrig ist ein Widerspruch jedenfalls, wenn er willkürlich oder treuepflichtwidrig erklärt wird (BGH NJW 1986, 844; MüKoBGB/Schäfer, 9. Aufl., § 715 Rn. 53). Dem Widersprechenden steht ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Streitentscheid: Der Widerspruch des C beruht auf der bloßen Verlängerung ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/umzug-der-zahnarztpraxis-gbr-widerspruchsrecht-gesellschafterhaftung-und-scheingesellschafter-nach-mopeg>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.